

262 **13. Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Büro-  
kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 23. August 1989

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 965), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (Amtsbl. S. 332), verordnet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 29. Oktober 1975 (Amtsbl. S. 1297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1988 (Amtsbl. S. 1290), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Zahl „1988“ durch die Zahl „1989“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „1988“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Saarbrücken, dn 23. August 1989

**Der Minister der Justiz**

Dr. Walter

263 **Verordnung**  
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Rotenbachtal“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Bergen, im Landkreis Merzig-Wadern

Vom 7. September 1989

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete, im Ortsteil Bergen der Gemeinde Losheim gelegene Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Rotenbachtal“.

§ 2

**Schutzgegenstand**

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Fläche von ca. 4 ha wird wie folgt umgrenzt (Grenzbeschreibung):

Von der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz, 220 m oberhalb des Sportplatzes von Bergen aus in Richtung des Waldwirtschaftsweges entlang der Landesgrenze, diesem ca. 2 km folgend in nordöstl. Richtung bis der Weg rechtwinklig zur Landesgrenze in südöstlicher Richtung abbiegt. Von diesem Punkt aus in nordwestlicher Richtung bis zum Polygonpunkt Nr. 46 auf der Landesgrenze, dieser folgend in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

2. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Bergen, Flur 1, einen Teil des Flurstückes Nr. 166/1. *2011: 1/171*

3. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1 : 5000 und der Übersichtskarte M 1 : 10000 gekennzeichnet. (Hinweis: Maßstabbezeichnung bezieht sich auf das archivmäßig aufbewahrte Kartenmaterial)

Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

4. Der geschützte Landschaftsbestandteil wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung des Bachtalles in seiner naturgegebenen Dynamik, des Erlenbruchwaldes, der Farn- und Moose zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

**Verbote**

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen), auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

2. Abbau, Entnahme und Einbringung von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Lehm, Sand, Kies) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
4. das Ableiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
5. das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmungen auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle;
6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken und Gebüsch;
9. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
11. das Einbringen nicht standortgerechter, nicht einheimischer und nicht naturraumtypischer Pflanzen (insbesondere Hybridpappel, Fichte u. Douglasie) sowie das Einbringen von Tieren;
12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. das Ausüben des Angelsports;
14. die Verwendung von Düngemitteln, Pestiziden (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
15. das Reiten außerhalb dafür vorgesehener Wege.

## § 5

**Zulässige Handlungen**

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG, mit Ausnahme von Ziffer 11;

2. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Arbeiten dieser Art sind jedoch mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

## § 6

**Beseitigung von Beeinträchtigungen**

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Aufschüttungen, auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Als wesentliches Ziel der Pflegemaßnahmen ist angestrebt, einen natürlichen Bachlauf mit der charakteristischen Vegetation eines Erlenbruchwaldes wiederherzustellen.

## § 8

**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 10

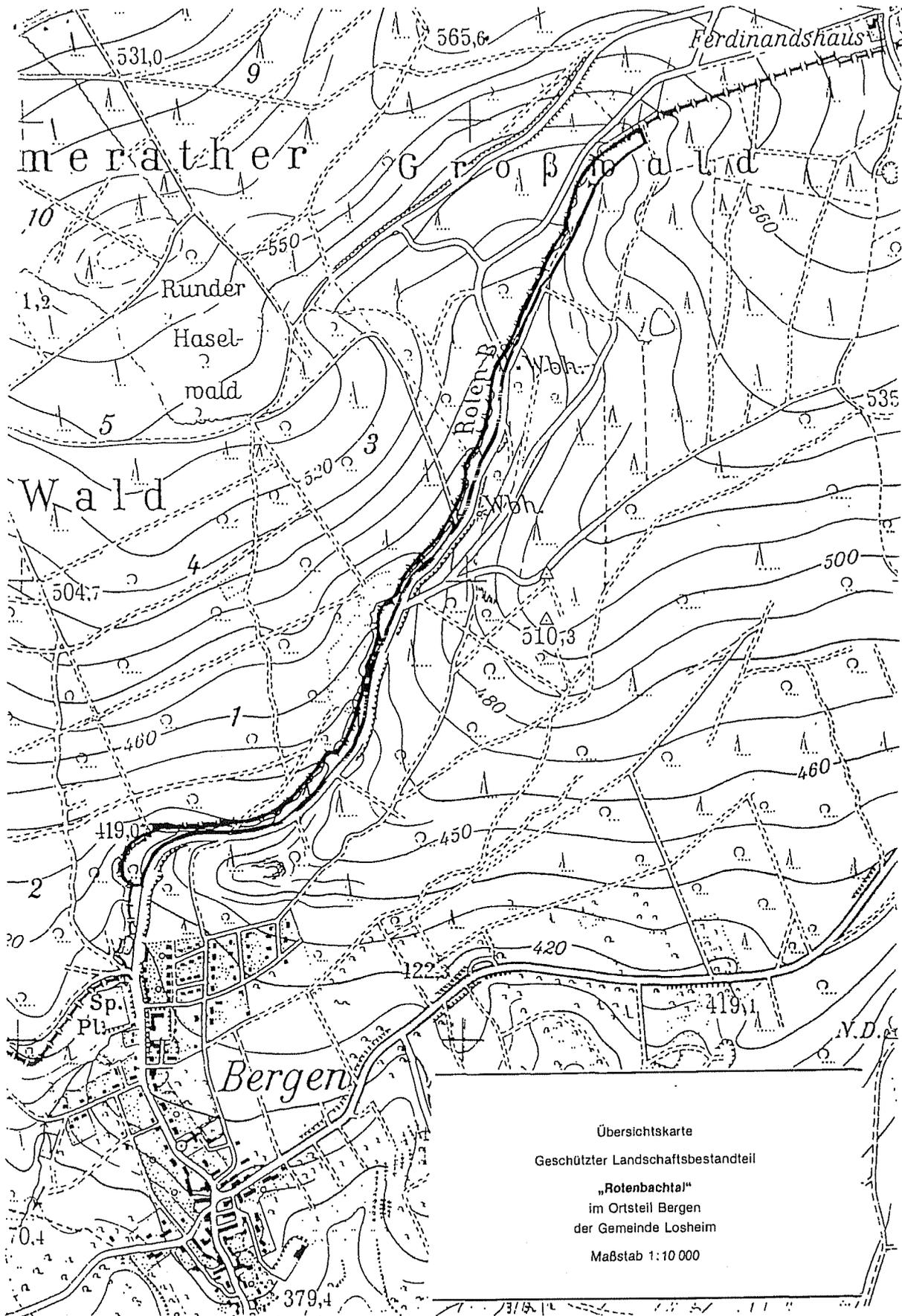
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 7. September 1989

**Der Landrat in Merzig**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer



Übersichtskarte  
Geschützter Landschaftsbestandteil  
„Rotenbachtal“  
im Ortsteil Bergen  
der Gemeinde Losheim  
Maßstab 1:10 000

